06.10.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(IV.1)

Frau Senatorin Schlotzhauer trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/2294, betreffend

Hamburgisches Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt,

vor.

Der Senat beschließt die vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft und ermächtigt den Präsidenten des Senats, bei der Präsidentin der Bürgerschaft die Vorwegüberweisung der Senatsmitteilung an den zuständigen Ausschuss zu beantragen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

Dr. Eike Westermann

Referat für Senatsangelegenheiten
Eing.: 05. OKT. 2026

TOP IV. 1
BVorm

Berichterstattung:
Senatorin Schlotzhauer
Staatsrätin Gür

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/02294
vom: 05.10.2026
für den Senat
am: 06.10.2026
IV

Hamburgisches Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

A. Zielsetzung

Schaffung der landesrechtlichen Voraussetzungen für ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihren betroffenen Kindern. Und die Sicherstellung eines Netzes an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Fachberatungsstellen sowie deren Finanzierung gem. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewHG).

Dabei soll das bestehende, vielfältige Hamburger Hilfesystem – basierend auf der Senatsstrategie "Gewaltschutzkonzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention" (Drucksache 22/15828) – erhalten und gesichert werden.

B. Lösung

Die Vorgaben des GewHG werden durch den Gesetzentwurf umgesetzt, konkretisiert und bestehende Strukturen im Hamburger Hilfesystem berücksichtigt. Neben der landesrechtlichen Umsetzung der Bundesvorgaben wird eine Finanzierungsmöglichkeit für Einrichtungen vorgesehen, die ihre Angebote über Frauen und deren Kinder hinaus auch weiteren betroffenen Gruppen, wie Männern, transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen, bereitstellen.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Kosten für die Prozess-/Projektbegleitung und Befragung zur Bedarfsplanung werden im Rahmen der vorhandenen Ermächtigungen des Einzelplans 4 getragen. Die Ermittlung der Kosten der Finanzierung des Hilfesystems sind im Kontext der Bedarfsanalyse zu ermitteln.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Entstehende Aufwendungen mindern über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Vollzugsaufwand

Keiner.

G. Auswirkungen auf

[X] **Familienpolitik**

Die Sicherstellung und der Ausbau von Schutz- und Beratungsplätzen für Frauen und mittelbar betroffene Kinder berührt das Wohn- und Lebensumfeld betroffener Familien.

[] **Klimaschutz/Klimaanpassung**

[X] **Inklusion**

§ 14 Absatz 3 Satz 2 Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz ist erfüllt.

Im Rahmen der Feststellung des tatsächlichen Bedarfs an Schutz- und Beratungsangeboten sind gegebenenfalls auch besondere Bedarfe bestimmter Personengruppen, wie beispielsweise Menschen mit Behinderung oder Personen mit Migrations- oder Fluchtbiografie, zu berücksichtigen und in die Bedarfsfeststellung einzubeziehen.

[X] **Gleichstellung**

Gewaltbetroffene Personen im Sinne des GewHG sind gemäß § 2 Abs. 3 GewHG Frauen, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind, sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. Frauen und mittelbar betroffene Kinder stellen somit die explizite Zielgruppe des Gesetzes dar. Diese Systematik liegt auch dem Gesetzentwurf zugrunde. Um bestehende Angebote, die sich sowohl an gewaltbetroffene Personen im Sinne des GewHG als auch an weitere Personengruppen richten, weiterhin zu ermöglichen, sieht der Referentenentwurf zudem eine Finanzierungsmöglichkeit auch für diese zusätzlichen Personengruppen vor.

[] **Wohnungsbauziele**

H. Notifizierung nach EU-Recht

Keine.

I. Vorwegüberweisung

Ab dem 1. Januar 2027 ist die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 5 Absatz 1 GewHG verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen und bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen. Die Vorwegüberweisung dieser Drucksache an den zuständigen Ausschuss ist erforderlich,

damit die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Hamburgischen Gewalthilfegesetzes zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahr 2027 geschaffen werden können.

J. Alternativen

Der Verzicht auf eine landesrechtliche Ausgestaltung wäre mit dem Risiko einer unsystematischen Umsetzung des Gewalthilfegesetzes verbunden.

K. Anlagen

Mitteilung an die Bürgerschaft nebst Gesetzentwurf zum Hamburgischen Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt